

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 08/01/2018

Rev. Nr. 14 08/01/2018

### 1. STOFFS-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

#### 1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung des Produktes: **CALCEX 50 TABS**

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Vorgesehene Verwendung: Anticalc Tabs für die Waschmaschine

Verwendungen von denen abgeraten wird:

Alle Anwendungen, die nicht ausdrücklich auf dem Etikett auf der Verpackung des Produkts angegeben sind.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Rösch Austria GmbH, Goethestrasse 5, 6850 Dornbirn  
[info@roesch-hoechst.at](mailto:info@roesch-hoechst.at)

#### 1.4. Notrufnummer

0043 5572 377 000  
0041 78 898 8953

### 2. MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der CLP-Richtlinie 1272/2008/EG:

 **Achtung, Eye Irrit. 2, Verursacht schwere Augenreizung, H319**

Für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:  
Keine weiteren Risiken

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Kriterien der CLP-Richtlinie 1272/2008/EG:

Gefahrenpiktogramme



**Achtung**

Gefahrenhinweise: H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren:

Keine Angabe.

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 08/01/2018

Rev. Nr. 14 08/01/2018

### 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Stoffe

N.A.

#### 3.2 Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß CLP VO, und dazugehörige Einstufung:

Identification	Conc. %.	Classification 1272/2008 (CLP).
<b>CITRIC ACID, MONOHYDRATE</b>		
CAS 5949-29-1	20 – 30	Eye Irrit. 2 H319
CE 201-069-1		
Nr. Reg. 02-2119457026-42		
<b>SODIUM CARBONATE</b>		
CAS. 497-19-8	5 - 10	Eye Irrit. 2 H319
CE. 207-838-8		
Nr. Reg. 01-2119485498-19		
<b>ADIPIC ACID</b>		
CAS 124-04-9	5 - 10	Eye Irrit. 2 H319
CE 204-673-3		
INDEX 607-144-00-9		
Nr. Reg. 01-2119457561-38		

Den vollen Wortlaut der hier genannten H-Sätze finden Sie unter Abschnitt 16.

### 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich für mindestens 15 Minuten mit Wasser abspülen. Bei andauernder Reizung Augenarzt aufsuchen.

Hautkontakt: Spülung mit Wasser. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen. Sich mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung waschen bevor wieder tragen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Einnahme: Wasser trinken. Sofort Arzt aufsuchen. Kein Erbrechen herbeiführen, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt genehmigt.

Einatmen: Frischluftzufuhr. Bei Atemschwierigkeiten, sofort Arzt aufsuchen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Wirkungen der enthaltenen Stoffen siehe Kap. 11.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Information nicht verfügbar.

### 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Das Produkt ist nicht brennbar.

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und vernebeltes Wasser.  
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen: Keine

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Verbrennungsgase nicht einatmen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Allgemeine Hinweise:

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 08/01/2018

Rev. Nr. 14 08/01/2018

Mit Wasser die Behälter kühlen, um die Zersetzung und Freisetzung potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern.

### AUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungsschutzausrüstung benutzen, wie ein Pressluftatmer Leerlauf (EN 137), komplett mit Flammschutzmittel (EN469), Flammschutzhandschuhe (EN 659) und Schuhe für die Feuerwehr (HO A29 oder A30).

---

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällenanzuwendende Verfahren.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Nicht für Notfälle geschultes Personal vom Ort des Ereignisses entfernen.

Geeignete Schutzausrüstung verwenden (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung, wie im Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts beschrieben) um eine Kontamination der Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern, tragen.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Wenn es keine Kontraindikationen gibt, Staubbildung durch Besprühen mit Wasser vermeiden. Einatmen von Dämpfen / Nebel / Gas vermeiden.

Geeignete Schutzausrüstung verwenden (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung, wie im Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts beschrieben) um eine Kontamination der Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern, tragen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Mechanisch so viel Material wie möglich aufnehmen. Reste mit viel Wasser wegspülen.

Für ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs sorgen. Überprüfen Sie die Unverträglichkeiten für das Behältermaterial in Abschnitt 10. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss den Bestimmungen von Abschnitt 13 entsprechen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Siehe auch Abschnitte 7, 8 und 13.

---

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Handhabung und Lagerung.

Augenkontakt und Hautkontakt vermeiden. Schutzausrüstung nur bei gewerblicher Handhabung oder großen Gebinden (nicht Haushaltspackungen) erforderlich. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bereitstellung genauer Belüftung / für Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Nur im Originalbehälter, in verschlossene Behälter an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung aufbewahren. Behälter entfernt von unverträglichen Stoffen, mit Überprüfung des Abschnitts 10. lagern. Trocken, zwischen +5 und +35°C lagern. Nationale Vorschriften beachten.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen.

Information nicht verfügbar.

---

## 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1. Zu überwachenden Parametern

Für die Inhaltstoffe:

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 08/01/2018

Rev. Nr. 14 08/01/2018

### SODIUM CARBONATE

#### Health - Derived no-effect level - DNEL / DMEL

Effects on:	Consumers				Workers				
	Route of exposure	Acute local	Acute systemic	Chronic local	Chronic systemic	Acute local	Acute systemic	Chronic local	Chronic systemic
Inhalation.	10 mg/m <sup>3</sup>	VND						10 mg/m <sup>3</sup>	VND

#### Legend:

(C) = CEILING; INALAB = Inhalable fraction; RESPIR = Respirable fraction; Torac = Fraction Thoracic.

VND = hazard identified but no DNELs / PNECs available; NEA = no anticipated exposure; NPI = no hazard identified.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Da die Verwendung von angemessenen Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzausrüstung, sorgen für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Aspiration.

Auf der persönlichen Schutzausrüstung muss das „CE“-Logo stehen: dies zertifiziert die Einhaltung der geltenden Vorschriften. Notdusche mit Gesicht- und Augenbad bereitstellen.

#### HANDSCHUTZ

Für den langfristigen Kontakt mit dem Produkt werden Schutzhandschuhe (ref. Norm EN 374).

Für die Auswahl des Handschuhmaterials, muss auch die Verwendung des Produkts und der davon abgeleiteten Substanzen bewerten werden.

Latexhandschuhe können zu einer Sensibilisierung führen.

#### HAUTSCHUTZ

Tragen Sie Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie I (s. Richtlinie 89/686 / EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Sicherheitskleidung sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ: Dicht schließende Schutzbrille tragen. (Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ: Nicht erforderlich, wenn nicht anders in der chemischen Risikobewertung festgestellt.

KÖRPERSCHUTZ: Chemikalienschutzkleidung. Hinweise des Herstellers beachten.

## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Fester Aggregatzustand – „Tab“
Geruch	Karakteristisch
Farbe	Weiss
pH-Wert (1% Lösung)	6 +/- 1
Löslichkeit qualitativ	Vollständig

## 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität.

Keine bekannt bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung, keine gefährlicher Reaktionen sind vorhersehbar.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Übliche Vorsichtsmaßnahmen gegen Chemikalien folgen.

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 08/01/2018

Rev. Nr. 14 08/01/2018

### 10.5 Unverträgliche Materialien.

Information nicht verfügbar.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Information nicht verfügbar.

---

## 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

In Abwesenheit von experimentellen toxikologischen Daten über die Zubereitung wurden die möglichen gesundheitlichen Gefahren des Produkts nach den Kriterien der einschlägigen Rechtsvorschriften für die Klassifizierung bewertet.

Daher, um die resultierenden toxikologischen Auswirkungen der Exposition zum Produkt bewerten zu können, werden möglicherweise die Konzentrationen der in der Sektion 3 erwähnten wichtigsten gefährlichen Bestandteile betrachtet.

### 11.1. Angaben zur toxikologischen Wirkungen.

a. Akute Toxizität

Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

b. Verätzung der Haut / Hautreizung

Nicht klassifiziert. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c. schwere Augenschädigung / Augenreizung

Das Produkt verursacht schwere Augenreizung

d. Sensibilisierung

zur Sensibilisierung der Haut: Keine relevanten Angaben vorhanden

zur Sensibilisierung der Atemwege: Keine relevanten Angaben vorhanden.

e. Mutagenität

keine relevanten Angaben vorhanden

f. Kanzerogenität

keine relevanten Angaben vorhanden

g. Reproduktionstoxizität

keine relevanten Angaben vorhanden

h. spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

die Bewertung der verfügbaren Daten lassen darauf, dass dieses Material kein STOT-SE Giftstoff ist.

i. spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Additive sind im Produkt eingekapselt und werden nicht voraussichtlich unter normalen Verarbeitungsbedingungen bei einem voraussehbaren Notfall freigesetzt werden

j. Aspirationsgefahr

auf der Grundlage der physikalischen Eigenschaften wird angenommen, besteht keine Aspirationsgefahr.

Toxikologische Daten der wichtigsten Komponenten der Mischung:

#### Adipic Acid

LD50 (Oral) 5560 mg/kg Ratte

LD50 (Dermal) > 7940 mg/kg Hase

#### Citric Acid Monohydrate

LD50 (Oral) 5400 mg/kg Maus

LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg

#### Natriumcarbonat

LD50 (Oral). 4090 mg / kg Ratte

LD50 (Dermal). 117 mg / kg Maus

LC50 (Inhalation). 2.3 mg / l / 2h Ratte

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 08/01/2018

Rev. Nr. 14 08/01/2018

### 12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Verwenden nach guten Arbeitspraktiken, Entsorgung in die Umwelt vermeiden.  
Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder in die Kanalisation oder Boden oder Vegetation gelangt.

#### 12.1. Toxizität.

Keine verfügbare Information.

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

NATRIUMCARBONAT

Löslichkeit in Wasser. 1000-10000 mg / l

Biologische Abbaubarkeit: Natriumcarbonat ist ein Mineralstoff.

Die im Produkt enthaltenen Tenside sind biologisch abbaubar in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 648/2004 über Detergenzien. Prüfungsmethode: OECD 301. Bewertung: leicht abbaubar.

#### 12.3. Bioakkumulationspotential.

Information nicht verfügbar.

#### 12.4. Mobilität im Boden.

Information nicht verfügbar.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Die Bestandteile der Mischung, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, erfüllen nicht die Kriterien vPvB und PBT.

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Uns sind keine weitere Schadwirkungen des Produkts auf die Umwelt bekannt.

### 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produktes:

Gemäß einschlägiger örtlicher und nationaler Vorschriften entsorgen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung:

Packung nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen!

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkte enthält sollen nach geltenden Vorschriften bewertet werden.

Vermeiden das Produkt in den Boden, in die Kanalisation und Wasserwege zu gelangen.

Ungereinigte Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen werden verwertet oder in Übereinstimmung mit den nationalen Entsorgungsvorschriften entsorgt.

Nach Möglichkeit wiederverwerten.

Um leere, ungereinigte Behälter zu entsorgen, sich an eine ausdrücklich ämtlich genehmigte Entsorgungsfirma anwenden (Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle).

Das Produkt in Oberflächengewässer oder Grundwasser nie entleeren.

Gegebenenfalls die folgenden Standards beziehen: 91/156 / EWG, 91/689 / EWG, 94/62 / EG und nachfolgender Einstellungen.

### 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, MDG, IATA

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 08/01/2018

Rev. Nr. 14 08/01/2018

### 15. VORSCHRIFTEN

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften/Hinweise (Deutschland):

WGK: WGK = 2, schwach wassergefährdendes Produkt. Einstufung nach Prüfdaten am Gemisch.  
Anhang 4.4 der VwVwS vom 27.Juli 2005.

Seveso-Kategorie: Nein.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII: Nein.

Stoffe der Kandidatenliste Art.59 REACH: Keine

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH): Keine.

Stoffe, die der Ausfuhrnotifikation unterliegen Reg. (EG) 649/2012 benötigen: Keine

Stoffe des Rotterdamer Übereinkommens: Keine

Stoffen des Stockholmer Übereinkommen: Keine

*Inhaltsstoffangabe gemäß Detergenzienverordnung 648/2004/EG:*

5-15%: Polycarboxylate

< 5%: Nichtionische Tenside

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für die Mischung und die darin enthaltenen Stoffe durchgeführt.

### 16. SONSTIGE ANGABEN

Text der Sätze aus Punkt 3:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

#### ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I. Änderung CLP)
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II. Änderung CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III. Änderung CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV. Änderung CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V. Änderung CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI. Änderung CLP)
10. Verordnung (EU) 1221/2015 des Europäischen Parlaments (VII. Änderung CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII. Änderung CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 des Europäischen Parlaments (IX. Änderung CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 des Europäischen Parlaments (X. Änderung CLP)

The Merck Index. Ed. 10

Handling Chemical Safety

Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances

INRS - Fiche Toxicologique

Patty - Industrial Hygiene and Toxicology

N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989

ECHA Webseite

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
1272/2008 (CLP), 1907/2006 (REACH), 648/2004 und 830/2015

Gedruckt: 08/01/2018

Rev. Nr. 14 08/01/2018

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- NUMMER CAS: Chemical Abstract Service
- EC50: Konzentration, die Wirkung auf 50% der Bevölkerung unter Test ergibt
- EG-NUMMER: ID-Nummer in ESIS (Europäisches Archiv Altstoffe)
- CLP: Verordnung 1272/2008
- DNEL: Derived No Effect Level
- Ems: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für den sicheren Transport von gefährlichen Gütern auf der International Air Transport Association
- IC50: Konzentration der Immobilisierung von 50% der Bevölkerung prüfrelevant
- IMDG: Internationale Seeschiffahrts-Code für die Beförderung gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- LC50: Letale Konzentration 50%
- LD50: Letale Dose 50%
- OEL: Occupational Exposure Level
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß der REACH
- PEC: Voraussichtliche Umweltkonzentration
- PEL: vorhersehbaren Exposition
- PNEC: vorausgesagt No-Effect Concentration
- REACH-Verordnung EG 1907/2006
- RID: Verordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
- TLV: Threshold Limit Value
- TLV CEILING: Konzentration, die während jeder Zeit EXPOSITIONS Arbeit nicht überschritten werden sollte.
- TWA STEL: Short Term Exposure Limit
- TWA: gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- VOC: Volatile Organic Compound
- VPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß der REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren sich auf dem Wissensstand, den uns zur Verfügung beruht, zum Zeitpunkt der letzten Version. Anwender müssen die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern. Dieses Datenblatt darf nicht als Garantie von einer spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretiert werden.

Für gute Ausbildung des Verbrauchers von Chemikalien sorgen.

Da die Verwendung des Produktes nicht unter unserer Kontrolle liegt, müssen Benutzer unter eigener Verantwortung die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit respektieren. Bei unsachgemäßem Gebrauch liegt die Verantwortung bei dem Verbraucher.